

149/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Appel, Böhm, Krisch, Miksch, Hillegeist, Linder, Brachmann, Winterer und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Schutz von Kandidaten für die Betriebsratswahl in der Schuh- und
Lederfabrik Rehberg.

- -

In einem von der russischen Zivilverwaltung (Usiwa) geführten Betrieb wurden am Donnerstag, 6. d. M., die beiden Arbeiter Georg Kriz und Josef Kollmann auf Grund des § 82 der Gewerbeordnung (Ehrenbeleidigung des Direktors, Aufwiegelung der Arbeiter) aus der Schuh- und Lederfabrik Rehberg fristlos entlassen. Folgende Vorgänge führten zur Entlassung:

Am Mittwoch, 5. November 1947, 17 Uhr, fand in obgenannter Fabrik eine Betriebsversammlung statt, um die Wahl des Wahlvorstandes für die kommenden Betriebsratswahlen vorzunehmen. Anlässlich der Debatte über Betriebsangelegenheiten, bei welcher auch Kritik an der Betriebsführung geübt wurde, machte Georg Kriz folgende Äusserung: "Ist ein Mann, welcher 2.100 S im Monat verdient, ein Arbeiter? Ist eine Frau, welche im Monat 850 S verdient, eine Arbeiterin?"

Weiters kritisierte er verschiedene Einrichtungen des Betriebes und stellte gegenüber, dass wohl auf der einen Seite ein Arbeiterheim und ein Kindergarten gebaut wurde, auf der anderen Seite ^{aber} in verschiedenen Abteilungen des Betriebes keine Waschräume existieren und die dort beschäftigten Arbeiter gezwungen sind, sich in Kübeln zu waschen.

In all diesen Äusserungen erblickt nun Herr Direktor Urban eine Beleidigung seiner Person und der Person seiner Frau und den Tatbestand der Aufwiegelung der Arbeiter.

In Falle des Arbeiters Josef Kollmann ist der Tatbestand folgender: Vor ca. 3 Wochen wurde von Josef Kollmann anlässlich der Wahlagitatio in der Fabrik ein Plakat angeschlagen, auf welchem die Bemerkung stand: "Man soll uns endlich leben lassen!" Nächsten Tag erschien ein Offizier der Besatzungsmacht, und der Arbeiter Josef Kollmann und einige andere Kameraden der von ihnen vertretenen wahlwerbenden Gruppen wurden einvernommen und gefragt, ob sich dieses Plakat gegen die Besatzungsmächte richte. Nach der gegebenen Aufklärung, dass das absolut keine einseitige Äusserung sei, war der Vorfall anscheinend erledigt.

Am nächsten Tag kam es nach Arbeitsschluss am Fabrikstor zu einer Debatte zwischen verschiedenen Arbeitskameraden, an welcher sich sowohl Kollmann als auch Kriz beteiligten. Kollmann soll in diesem Zusammenhang eine ähnliche

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

19. November 1947.

Ausserung getan haben, "dass immer sofort über Vorgänge in der Fabrik die Kommandantur verständigt würde."

Diese damals stattgefundene Debatte wurde nun zum Anlass genommen, um auch darin einen Grund für die Anwendung des § 82 unter dem Titel: "Aufwiegelung der Arbeiter" zu finden. Die beiden Entlassenen haben sich nun an den Betriebsrat gewandt und ersucht, dass der Betriebsrat auf Grund des Betriebsrätegesetzes Einspruch erhebt, da ihrer Meinung nach der wahre Grund der Entlassung nicht die obenangeführten Gründe, sondern ihre Bewerbung um die Bestellung zum Betriebsrat ist. Der Betriebsrat hat es nun mit vier zu drei Stimmen bei einer Stimmenthaltung abgelehnt, bei der Direktion zu intervenieren.

Nun fallen laut § 25 des Betriebsrätegesetzes auch Bewerber um die Bestellung zum Betriebsrat unter den Kündigungsschutz. Da aber hier keine Kündigung sondern eine Entlassung vorliegt, käme nur der § 25, Abs. 8, in Anwendung, welcher besagt, dass im Falle der Entlassung der betroffene Dienstnehmer binnen zwei Wochen, vom Tag der Entlassung an berechnet, auf Unwirksamkeit der Entlassung klagen kann, wenn der Betriebsrat bescheinigt, dass die Frage mit dem Dienstgeber erfolglos beraten worden ist und die Entlassung nur zur Umgehung der Vorschriften über die Anfechtung der Kündigung § 25 ^{Abs.} 3, 4, 5, ausgesprochen wurde. Eine derartige Bescheinigung, welche bei der Klage urkundlich nachgewiesen werden muss, ist unter den gegebenen Umständen von dem derzeitigen Betriebsrat nicht zu erhalten.

In Ergänzung zu diesem Tatbestand muss noch hervorgehoben werden, dass die Mehrheit der Betriebsräte in Rehberg der Kommunistischen Partei angehört, während die entlassenen Arbeiter Mitglieder der Sozialistischen Partei Österreichs sind. Es ist im Verlaufe des bisherigen Wahlkampfes für die Besetzung der Betriebsratsmandate der einzige bekannt gewordene Fall, dass Kandidaten für die Betriebsratswahl nach ihrer Aufstellung vom Unternehmer - der in diesem Falle das Organ einer auswärtigen Macht ist - entlassen wurden und dass die dem betreffenden Direktor gesinnungsmässig nahestehenden früheren Betriebsräte sich weigern, die politisch gemassregelten Kollegen zu schützen.

Der ganze Vorfall stellt sich als ein Akt schwerster Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit dar, wie es vordem in Österreich nur von faschistischen Unternehmern und dann von ihnen ausgehaltenen gelben Gewerkschaften geübt wurde. Die Entlassung der beiden genannten Arbeiter ist ausserdem eine schwere Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes der politischen Meinungsfreiheit.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, in dem geschilderten Fall eine amtliche Untersuchung durchzuführen?
2. Ist der Herr Bundesminister bereit, falls das Ergebnis der von seinem Amte durchzuführenden Erhebungen eine Verletzung des Koalitionsrechtes ergibt, die entsprechenden Schritte zur Wahrung der politischen Freiheitsrechte einzuleiten?